

**Josef Zuppiger**

Eingang	
Kreis 1 25.09.14	
BO	
Kennnis	Archiv
Erladgen	Stator
Kopie	
Steßan.	Remin

Josef Zuppiger, Finkenweg 24, CH-3652 Hilterfingen

Gemeindeschreiberei Hilterfingen  
Postfach 36  
3652 Hilterfingen

Hilterfingen, 24. September 2014

**Gemeinde Hilterfingen  
Sanierung Chartreuse-Kreuzung  
Einsprache und Mitwirkungseingabe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen das Projekt Sanierung Chartreuse-Kreuzung spreche ich hiermit ein. Die Einsprachefrist ist mit der Postaufgabe am heutigen Datum gemäss Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 21. August 2014 eingehalten.

**I. Anträge**

1. Es sei festzustellen, dass die gleichzeitige Auflage der Projektpläne zur Mitwirkung und zur Planauflage Art. 58 Baugesetz verletzt. Die Behebung des Verfahrensfehlers sei in geeigneter Form durch die Aufsichtsbehörde des Tiefbauamts des Kantons Bern zu gewährleisten.
2. Das Projekt sei so zu ändern, dass die bestehende Fussgängerunterführung bestehen bleiben kann.

**II. Formelles**

Der Einsprecher ist Einwohner der Gemeinde Hilterfingen. Er und seine Familie benützen die Staatsstrasse im Bereich des aufgelegten Projekts praktisch täglich. Weiter decken er und seine Familie den täglichen Bedarf grossmehrheitlich mit Einkäufen in den Läden rund um die Chartreuse-Kreuzung ab. Damit ist die Legitimation zur Einsprache gegeben.

Die Legitimation zur Einreichung eines Mitwirkungsbeitrages ist ohne weiteres gegeben.

**III. Materielles**

1. Gemäss Art. 58 BauG haben die Behörden dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung frühzeitig in geeigneter Weise mitwirken kann. Als Mindestgarantie verlangt das Bundesrecht in Art. 4 RPG, dass die Planungsbehörden (spätestens) die Entwürfe der Bevölkerung zur allgemeinen Meinungsäusserung veröffentlichen (siehe dazu auch Rz 1 zu Art. 58 BauG in Band II des Kommentars zum Baugesetz des Kantons Bern - nachfolgend Kommentar BauG genannt -). Das Mitwir-

kungsverfahren soll in erster Linie dazu beitragen, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu erfahren und die zukünftige Planung darauf ausrichten zu können. Die Zusammenlegung von Mitwirkungsverfahren und Einspracheverfahren ist gemäss Art. 122 BauV nur für geringfügige Änderungen von Nutzungsplänen erlaubt. Es wird bestritten, dass die Aufhebung einer Fussgängerunterführung an einer Hauptverkehrsstrasse mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von nahezu 15'000 Fahrzeugen eine geringfügige Änderung der bestehenden Strassenanlage darstellt. Immerhin ist die Unterführung vor 30 Jahren auf den ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde Hilterfingen erstellt worden, nachdem sie aus Kreisen der Bevölkerung vehement gefordert worden war. Viele Reaktionen zeigen, dass ein Mitwirkungsverfahren mit exakt dieser Fragestellung klar gezeigt hätte, dass die Unterführung nach wie vor einem Bedürfnis entspricht.

2. Gemäss Ziffer 1.2.2 „Technischer Bericht Umgestaltung Knoten Chartreuse“ vom 15.08.2014 (nachfolgend technischer Bericht genannt) ist ein den gesetzlichen Vorgaben konformer Ablauf mit Mitwirkung und anschliessender Auflage geplant. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die federführende Behörde dann einen anderen Weg gewählt hat.
3. Die bestehende Fussgängerunterführung ist vor 30 Jahren erstellt worden. Sie ist im Unterschied zu den weiteren Unterführungen in Hilterfingen Dorf (Gemeindehaus) und Oberhofen attraktiv, hell und mit dem Lift auch behindertengerecht. 1984 hat sie eine Auszeichnung für behindertengerechtes Bauen erhalten. Vor diesem Hintergrund ist absolut nicht nachvollziehbar, wieso die im Projekt federführende Behörde die Behindertentauglichkeit in Ziffer 4.1 des technischen Berichts als minimal einstuft. Noch weniger leuchtet ein, dass die Sanierung eine derartige Verbesserung bringen soll, dass sie danach dem Standard entsprechen soll. Die einzigen Veränderungen betreffen den querenden Fussgängerverkehr im Bereich der Kreuzung und dieser ist gemäss dieser Auszeichnung bereits behindertengerecht.
4. Ebenso trifft die Aussage im technischen Bericht nicht zu, dass die Unterführung im Ist-Zustand nicht akzeptiert wird. Fussgänger auf der Wunschlinie Chartreusestrasse - Ländtestrasse benutzen die Unterführung sehr wohl und praktisch immer. Klar ist aber auch, dass auf der Ostseite der Chartreuse-Kreuzung sehr disperse Wunschbeziehungen bestehen. Für jene, die mehr als 30 Meter von der Unterführung entfernt und vom Kreuzungsbereich weg verlaufen, ist die Unterführung keine valable Alternative. Das hat aber nichts mit der Unterführung zu tun, sondern vielmehr mit den auch in der Fachwelt bestens bekannten Verhaltensmustern der Fussgänger. Daran wird sich auch mit der Einrichtung eines Fussgängerstreifens in der Lage der Unterführung nichts ändern.
5. Die Unterführung ist auf eine Nutzungsdauer von etwa 80 Jahren ausgelegt. Damit ist sie noch nicht einmal in der Hälfte der bestimmungsgemässen Nutzungsdauer angelangt. Der bauliche Zustand ist absolut mängelfrei. Es sind weder Risse noch irgendwelche andere Mängel zu erkennen.
6. Auch wenn ein Fussgängerstreifen mit Schutzinsel auf der Nordostseite des Kreisels über die Staatsstrasse eingerichtet wird, verliert die Unterführung ihre Daseinsberechtigung nicht vollständig. Insbesondere - aber nicht nur - Kindergärteler und Schüler der unteren Klassen der Primarstufe aus dem grossen Mehrfamilienhausquartier südwestlich der Staatsstrasse können so ohne Überquerung der verkehrsreichen Staatsstrasse sicher zum Kindergarten Chartreuse, zum Primarschulhaus Eichbühl und zur Schulanlage Hünibach gelangen. In umgekehrter Richtung gilt dasselbe für die Verbindung zum attraktiven Spielplatz an der Ländte Hünibach. Dass die federführende Behörde diesem Aspekt offensichtlich und unverständlicherweise keinerlei Beachtung geschenkt hat, zeigt auch die Beurteilung des Kriteriums „Sicherheitsempfinden“ im technischen Bericht, dessen Bewertung aus dieser Sicht nicht plausibel und nachvollziehbar ist.
7. Der Umbau der Chartreuse-Kreuzung zu einem Kreisverkehrsplatz kann erfolgen, ohne dass die Unterführung abgebrochen oder ausser Betrieb genommen werden muss. Dafür bieten sich selbst bei normkonformer Ausführung und damit ohne Beeinträchtigung irgendwelcher Fahrbeziehungen 2 Lösungen an:
  - a) Verschieben des Kreisels in westlicher Richtung. Die beiliegende Skizze zeigt, dass ein Kreis mit denselben Projektierungselementen wie im aufgelegten Projekt realisiert werden kann, ohne dass eine Notwendigkeit dafür besteht, die bestehende Unterführung abzubauen. Die Anpassungskosten am nordöstlichen Treppenaufgang sowie beim Landerwerb sind so marginal,

dass sie einen Abbruch der Unterführung keinesfalls rechtfertigen würden. Für die weiteren Details wird auf die Planbeilage verwiesen.

- b) Reduktion des grösseren Kreiseldurchmessers von 28 auf 26 bis 27 Meter. Bei dieser Lösung wäre auf der Westseite (Parzelle Nr. 781) kein zusätzlicher Landerwerb nötig. Die restlichen Anpassungen gegenüber dem Projekt entsprächen im Wesentlichen der Lösung a).

Dies zeigt auf, dass die federführende Behörde aus unerklärlichen Gründen gar nicht erst in Betracht gezogen hat, die intakte Unterführung beizubehalten. Auch wenn aus heutiger Doktrin eine neue Unterführung kaum erstellt werden würde, heisst es doch noch lange nicht, dass man ein intaktes Bauwerk, das noch nicht einmal in der Hälfte seiner Nutzungsdauer angelangt ist, ohne Notwendigkeit abbrechen muss. Neben dem weiter bestehenden Nutzen (siehe Punkt 6) ist es noch lange nicht sicher, ob sich die heutigen Ansichten nicht noch mehrmals ändern, bevor die Unterführung am Ende der Nutzungsdauer angelangt ist.

Damit sind die Anträge hinreichend begründet. Ausdrücklich vorbehalten bleiben ergänzende Ausführungen, sofern die im Projekt federführende Behörde im Verwaltungsjustizverfahren Argumente einbringt, welche aus den aufgelegten Plänen und Unterlagen nicht oder nicht ohne weiteres ersichtlich sind.

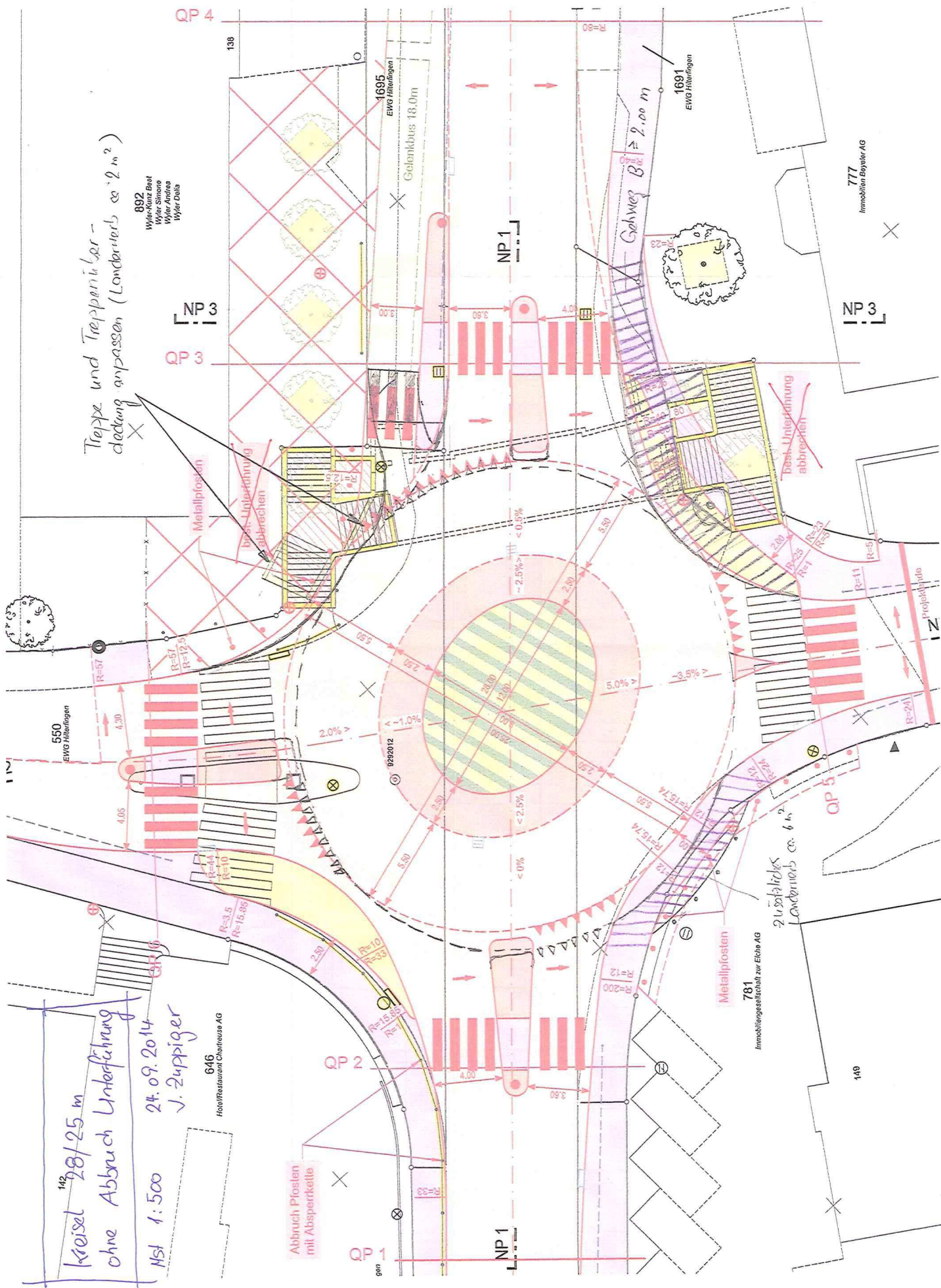
Ich ersuche Sie, den Anträgen stattzugeben und die Einsprache gutzuheissen.

Freundliche Grüsse



Beilage: Planausschnitt 1:500 „Kreisel 28/25 m ohne Abbruch Unterführung“ vom 24.09.2014

Kopie geht als Mitwirkungseingabe an:  
Oberingenieurkreis I, Schlossberg 20, 3601 Thun



Treppe und Treppentürldeckung anpassen (Ländermaß ca. 2.0m²)

142 Kreis 28/25 m  
ohne Abbruch Unterführung  
MSL 1:500 24.09.2014  
J. Zuppiger

646 Hotel/Restaurant Chorleuse AG

zusätzliches Ländermaß ca. 6.0m

**Brönnimann Matthias, BVE-TBA-OIK I**

---

**Von:** Scheurer Nadja [nadja.scheurer@hilterfingen.ch]**Gesendet:** Freitag, 19. September 2014 08:21**An:** Brönnimann Matthias, BVE-TBA-OIK I**Cc:** 'richard-f.suter@bluewin.ch'**Betreff:** WG: Vernehmlassung zum Chartreusekreisel

Guten Tag Herr Brönnimann

Untenstehend leite ich Ihnen eine E-Mail betreffend des Chartreusekreisel weiter, die bei uns eingegangen ist. Ich bitte Sie, sich um das Anliegen von Herrn Suter zu kümmern.

Bei allfälligen Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Nadja Scheurer, Sachbearbeiterin

**Bauverwaltung**

Staatsstrasse 18

Postfach 36

3652 Hilterfingen

Telefon 033 244 60 80

E-Mail [bauverwaltung@hilterfingen.ch](mailto:bauverwaltung@hilterfingen.ch)

---

**Von:** Richard Suter [mailto:richard-f.suter@bluewin.ch]**Gesendet:** Donnerstag, 18. September 2014 21:14**An:** M - Bauverwaltung**Betreff:** Vernehmlassung zum Chartreusekreisel

Liebe Bauverwaltung unserer Gemeinde

an der Orientierung zum geplanten Chartreusekreisel vom 20. August zeigte sich, dass die Verlegung des bestehenden Fussgängerstreifens auf der West-Seite des Kreisels viel näher zum Kreisel auf heftige Kritik stiess und wohl weiterhin stossen wird. Kürzlich ist mir beim Benützen dieses Fussgängerstreifens eine Idee für eine mögliche Lösung im Sinne eines Kompromisses gekommen, nämlich: Wer heute den fraglichen Fussgängerstreifen benützt, um von den Geschäften auf der einen Strassenseite zu denjenigen auf der andern Seite zu gelangen, muss korrekterweise den gelb markierten Durchgang durch die Pflanzenrabatte auf der Seite Coop benutzen. Dieser Durchgang liegt aber nicht auf der Höhe des Fussgängerstreifens, sondern ca. 8 m näher zur gegenwärtig noch bestehenden Kreuzung. Warum also den Fussgängerstreifen nicht um ca. 8 m ostwärts in Richtung des geplanten Kreisels verschieben? Die Strassenquerung würde so direkt von der AEK-Bank auf der einen Seite auf einen Punkt zwischen Coop und Bäckerei Ryser auf der andern Seite führen. Die Verschiebung des Fussgängerstreifens ginge damit laut Kanton in die richtige Richtung, entspricht jedoch immer noch nicht dessen Idealvorstellung, wäre ev. für ihn aber akzeptabel.

Freundliche Grüsse

R. Suter

-----  
Richard Suter

Spychertenstrasse 39

CH-3652 Hilterfingen

Telefon und SMS: +41 33 243 23 41

E-Mail: [richard-f.suter@bluewin.ch](mailto:richard-f.suter@bluewin.ch)